

**Finanzstatut
des Erdölbevorratungsverbandes**
(Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 04.04.2024)

(Die Mitgliederversammlung des Erdölbevorratungsverbandes hat am 24. November 2022 die Neufassung des Finanzstatuts des Erdölbevorratungsverbandes beschlossen. Das nach § 25 Abs. 2 des Erdölbevorratungsgesetzes erforderliche Einvernehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof wurde am 11. August 2023 erteilt.)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Finanzstatut regelt die Grundsätze für die Wirtschaftsführung bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplans sowie für die Buchführung und die Rechnungslegung des Erdölbevorratungsverbandes.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

I. Abschnitt: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 3

Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus der Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung, dem Finanzplan und der Beitragsrechnung.

(2) Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung orientiert sich am Gliederungsschema des § 275 HGB und der Finanzplan an den anwendbaren Standards des *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.* Die Beitragsrechnung ermittelt den Mittelbedarf des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der geplanten beitragspflichtigen Mengen und den nach der Beitragsatzung durch die Erdölbevorratung verursachten Aufwendungen.

(3) Die Investitionen sind im Finanzplan getrennt nach Investitionen für das Anlagevermögen und Investitionen in die Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen auszuweisen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist hinsichtlich der wesentlichen Positionen der Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung und des Finanzplans zu erläutern.

(5) Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.

§ 4

Investitionen

(1) Investitionsvorhaben des Erdölbevorratungsverbandes von mehr als 500.000 € bedürfen eines Beiratsbeschlusses. Die Wirtschaftlichkeit solcher Vorhaben ist durch eine geeignete Investitionsrechnung nachzuweisen.

(2) Soweit mehrjährige Investitionsvorhaben den Erdölbevorratungsverband zur Leistung von Ausgaben in künftigen Geschäftsjahren verpflichten, sind diese im Wirtschaftsplan zu erläutern.

(3) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden.

II. Abschnitt: Besonderheiten der Wirtschaftsführung

§ 5

Informationen zu über- und außerplanmäßigen

Aufwendungen und Ausgaben

(1) Der Vorstand berichtet dem Beirat in Fällen des § 28 Abs. 4 Erdölbevorratungsgesetz, wenn bei nachstehenden Aufwandspositionen eine Überschreitung der Ansätze im Wirtschaftsplan um insgesamt mehr als 10 % eintritt:

- Personalaufwendungen,
- Aufwendungen für Lager- und Delegationsvergütungen,
- Sonstige betriebliche Aufwendungen,
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen.

(2) Soweit das Gesamtbudget eines Investitionsvorhabens um insgesamt mehr als 10 % überschritten wird, gilt Abs. 1 1. Halbsatz für die Auszahlungen dieses Investitionsprojektes entsprechend.

§ 6

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitgliedern des Vorstands und Beschäftigten des Erdölbevorratungsverbandes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist. Der Beirat kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Aufhebung oder Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die Aufhebung oder Änderung eines Vertrages und der Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 26 Abs. 3 Erdölbevorratungsgesetz bedarf der Einwilligung durch den Beirat, wenn der wirtschaftliche Nachteil des Erdölbevorratungsverbandes im Einzelfall mehr als 500.000 € beträgt.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

- (1) Die Stundung von Ansprüchen im Sinne des § 26 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Erdölbevorratungsgesetz bedarf der Einwilligung durch den Beirat, wenn im Einzelfall der zu stundende Betrag höher als 500.000 € ist.
- (2) Die Niederschlagung von Ansprüchen im Sinne des § 26 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Erdölbevorratungsgesetz bedarf der Einwilligung durch den Beirat, wenn im Einzelfall der niederzuschlagende Betrag höher als 250.000 € ist.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen im Sinne des § 26 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 Erdölbevorratungsgesetz bedarf der Einwilligung durch den Beirat, wenn im Einzelfall der zu erlassende Betrag höher als 250.000 € ist.

III. Abschnitt: Rechnungslegung

§ 9

Buchführung und Jahresabschluss

- (1) Alle Geschäftsvorfälle sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzuzeichnen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Erdölbevorratungsverbandes vermitteln kann.
- (2) Der erste Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuches und die dafür festgelegten Ausführungsregelungen des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch jeweils in der gültigen Fassung gelten sinngemäß. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation des Erdölbevorratungsverbandes zu berücksichtigen.
- (3) Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Erdölbevorratungsverbandes zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

§ 10

Inventur / Inventar

- (1) In sinngemäßer Anwendung der §§ 240 und 241 HGB sind die im wirtschaftlichen Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in das Inventar vollständig aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Die Vermögensgegenstände sind alle drei Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.
- (2) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass sie für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.

§ 11

Inventurvereinfachungsverfahren

- (1) Die Inventur kann anhand vorhandener Verzeichnisse über Bestand, Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände durchgeführt werden (Buchinventur), wenn sichergestellt ist, dass dadurch die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend dargestellt werden.
- (2) Auf eine Erfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

§ 12

Ansatz- und Bewertungsgrundsätze

- (1) Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für die Vermögensgegenstände und Schulden sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 246 bis 256a HGB einzuhalten. Zinsen für Fremdkapital im Sinne des § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB gehören nicht zu den Herstellungskosten.
- (2) Die Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen sind dazu bestimmt, dem Geschäftsbetrieb des Erdölbevorratungsverbandes dauerhaft zur Erfüllung der gesetzlichen Bevorratungspflicht zur Verfügung zu stehen. Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, Vorräte zu erwerben oder zu nutzen, gelten daher als Anschaffungs- oder Anschaffungsnebenkosten.
- (3) Die Vorräte nach Absatz 2 sind zu Einstandspreisen zu bewerten. Als Einstandspreise gelten die durchschnittlichen Anschaffungskosten der Lagerbestände auf der Grundlage gewogener Durchschnittspreise je Artikel. Auf die Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen werden keine planmäßigen Abschreibungen vorgenommen. Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung sind diese Vorräte mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.
- (4) Die durchschnittlichen Einstandspreise der in § 4 Abs. 1 Erdölbevorratungsgesetz genannten Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen sollen im Rahmen von Wälzungen oder durch Tausch zur Gewährleistung der Bevorratungspflicht unverändert bleiben.
- (5) Gleichartige Vermögensgegenstände, die im Hinblick auf Qualität und Verwendungszweck gemeinsam gelagert werden, können zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittspreis bewertet werden.

§ 13

Ausweis- und Gliederungsvorschriften

- (1) Die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung orientieren sich am Gliederungsschema der §§ 266, 275 HGB und die Kapitalflussrechnung an den anwendbaren Standards des *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.*
- (2) Die Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen sind in der Bilanz dem Anlagevermögen zuzuordnen.
- (3) Rücklagen sind in der Bilanz unter der Position „Reinvermögen“ auszuweisen.
- (4) Der Ausgleichposten aus Tausch- und Wälzungskontrakten ist in der Bilanz zwischen dem Reinvermögen und den Rückstellungen auszuweisen.

§ 14

Rücklagen

- (1) Einstellungen von Jahresüberschüssen in und Entnahmen von Jahresfehlbeträgen aus den Rücklagen dienen dem Ergebnisausgleich.
- (2) Die Rücklagen sind gegenseitig deckungsfähig. Soweit ein Ergebnisausgleich aus einer Rücklage nicht möglich ist, wird dieser aus anderen Rücklagen bewirkt. Sind zum Ergebnisausgleich Rücklagen in nicht ausreichender Höhe vorhanden, wird ein Fehlbetrag auf neue Rechnung vorgetragen und in Folgeperioden ausgeglichen. Näheres wird durch Beiratsbeschluss festgelegt.
- (3) In die Ausgleichsrücklage sollen Einnahmenüberschüsse aus der Beitragsrechnung eingestellt, während Ausgabenüberschüsse aus der Beitragsrechnung aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.
- (4) Der Beirat kann im Sinne der Beitragskontinuität und zum Ausgleich unvorhersehbarer Schwankungen im Beitragsaufkommen die Auflösung oder Dotierung der Ausgleichsrücklage beschließen.
- (5) Die gesetzliche Rücklage soll in Höhe der Erträge aus der Veräußerung von Vorräten dotiert werden. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Rücklage dient dem Ausgleich von Aufwendungen, denen kein Liquiditätsabfluss zugrunde liegt.
- (6) Die Eigenversicherungsrücklage ist eine zweckgebundene Rücklage, die sich nach dem bewerteten Risiko von Warenverlusten ermittelt. Die Änderung der Zweckbindung bedarf eines Beschlusses durch den Beirat.
- (7) Der Beirat kann die Bildung weiterer Rücklagen beschließen und deren Verwendung festlegen.

§ 15

Ausgleichsposten

- (1) Die zur Gewährleistung der Bevorratungspflicht durchgeführten Handelsgeschäfte werden bilanziell im Ausgleichsposten aus Tausch- und Wälzungskontrakten erfasst.
- (2) Die Höhe des Ausgleichspostens ergibt sich aus Marktwerten und Einstandswerten der Handelsgeschäfte, für die am Bilanzstichtag noch Gegenleistungen, zum Beispiel Rücklieferungen, ausstehen.
- (3) Die bei der Durchführung von Handelsgeschäften realisierten stillen Reserven können erfolgsneutral auf die Einstandswerte der Vorräte übertragen werden, die zur Erfüllung der Bevorratungspflicht beschafft werden.

§ 16

Anhang

- (1) Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zu erläutern. Hierbei sind die im Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zu erläutern und zu begründen. Ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen.

(2) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und eine Kapitalflussrechnung aufzunehmen. Wesentliche Abweichungen der Gewinn-und-Verlust-Rechnung und der Kapitalflussrechnung zum Wirtschaftsplan sind zu erläutern (Soll-Ist-Vergleich).

(3) Ferner sind im Anhang anzugeben:

- die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Anleihe- und Abtretungsgläubigern im Geschäftsjahr;
- der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die bei entsprechender Anwendung des § 268 Abs. 7 HGB nicht unter der Bilanz enthalten sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist;
- für nach § 251 HGB unter der Bilanz oder im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse, die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;
- alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie der Ausschüsse des Beirates, auch wenn sie im Geschäftsjahr oder später ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen einschließlich des ausgeübten Berufes. Der/die Vorsitzende des Beirates und sein/ihre Stellvertreter/in sind als solche zu bezeichnen, entsprechendes gilt für den/die Vorsitzende/n eines Ausschusses;
- Name, Sitz und Rechtsform anderer Unternehmen, an denen der Erdölbevorratungsverband mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt. Dabei sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben;
- Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind zu erläutern, wenn sie einen nicht unerheblichen Umfang haben;
- das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für die Abschlussprüfungsleistungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen;
- das auf die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln.
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen.

§ 17

Lagebericht

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Erdölbevorratungsverbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Lagebericht hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der besonderen Aufgabenstellung des Erdölbevorratungsverbandes entsprechende Analyse des Geschäftsjahres sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Erdölbevorratungsverbandes einzugehen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Finanzstatut tritt am 1. April 2024, jedoch nicht vor dem auf seine Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut in der von der Mitgliederversammlung am 24. November 2016 beschlossenen Fassung (Bundesanzeiger vom 3. Januar 2017 unter dem Stichwort „Erdölbevorratungsverband“) außer Kraft.